

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der REA GmbH , Bahnhofstraße 62 , 03116 Drebkau

### für Abbruch und Entsorgung

1. Allgemeines
2. Angebot und Auftrag / Vertrag
3. Versand / Gefahrübergang
4. Preise
5. Mindestauftragswert
6. Zahlung
7. Eigentumsvorbehalt
8. Mängelrügen
9. Liefer- und Leistungsfristen
10. Abnahme
11. Gewährleistung und Schadenersatz für Abnehmer
12. Gewährleistung und Schadenersatz für Lieferanten
13. Schlussbestimmungen

Koalick.de



Reg.-Nr. 101.002317



Geschäftsführer  
Torsten Koalick  
Kerstin Koalick

Bahnhofstraße 62  
03116 Drebkau  
Tel.: 035602 5191-0  
Fax: 035602 5191-28  
Email: rea@koalick.de

Gerichtsstand Cottbus  
Amtsgericht Cottbus  
HRB-Nr. 4941  
Steuer-Nr. 056/117/00204  
USt-IdNr. DE191018983

Bankverbindungen:  
Deutsche Bank  
IBAN: DE55120700240557174000  
BIC: DEUTDE33HAN

Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN: DE41180500003302121902  
BIC: WELADED1CBN

## **1. Allgemeines**

Mit der Annahme unseres Angebotes oder mit unserer Annahme ihres Angebotes gelten die Geschäftsbedingungen der REA GmbH Drebkau als vereinbart und sind Gegenstand des Liefer- und Leistungsvertrages.

Etwaige mündliche Abreden, andere Vereinbarungen oder abweichende Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn dies seitens der REA GmbH schriftlich bestätigt wird.

Die AGB's gelten auch für weitere Folgegeschäfte.

Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Abbruch- und Entsorgungsleistungen der REA GmbH gilt deutsches Recht.

Sollte das deutsche Recht nicht gelten, gilt das UN-Übereinkommen über Verträge und internationalen Warenaustausch vom 01.04.1980 in der derzeit gültigen Fassung. (CISG)

## **2. Angebot und Auftrag / Vertrag**

Unsere Angebote und alle Teile des Inhaltes dieser und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind freibleibend.

Für Irrtümer, die durch eine mangelhafte Bestellung entstehen, haftet die REA GmbH nicht.

Die Wirksamkeit des Vertrages setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

Die Vertragspartei ist 4 Wochen an die Bestellung gebunden.

## **3. Versand / Gefahrenübergang**

Alle Dienstleistungen erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Empfängers. Dies gilt auch bei Dienstleistungen ab einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

Für die Beschädigung oder den Verlust während der Ausführung der Dienstleistung wird kein Ersatz geliefert.

## **4. Preise**

Die Preise orientieren sich an ortsüblichen angemessenen Vergleichszahlen.

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Unsere Preise beruhen auf den derzeitigen Gestehungskosten.

Sollten diese sich nachträglich ändern, so ändern sich auch unsere bestätigten Preise entsprechend.

## **5. Mindestauftragswert**

Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 200,-€ können nicht bearbeitet werden. Sollten uns trotzdem Aufträge angetragen werden, die diese untere Grenze nicht erreichen, so werden wir uns vorbehalten, den Mindestauftragswert von 200,-€ zu fakturieren.

## **6. Zahlung**

Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung der REA GmbH ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge sofort zu bezahlen.

Zahlt der Kunde innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, so ist er berechtigt, aus dem Nettorechnungsbetrag 2 % Skonto zu ziehen.

Nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, bei Verbrauchern von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, gerät der Kunde mit der von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug.

Die Beanstandung einer durch die REA GmbH gelegten Rechnung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungseingang, zu erfolgen. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein solches unter Kaufleuten, so ist das Schweigen des Kunden auf eine seitens der REA GmbH an diesen gelegte Rechnung als kaufmännische Bestätigung anzusehen, sofern die Beanstandung nicht unverzüglich erfolgt.

Schecks und Wechsel werden zahlungshalber ausschließlich aufgrund ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen, welche der Kunde zu beweisen hat. Sämtliche bei Einzug von Schecks oder Wechseln entstehenden Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die REA GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden in diesem Fall über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1 ist die REA GmbH bei einem Vertragsverhältnis unter Kaufleuten dazu berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen, ist der Kunde Verbraucher, so betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Zinsen sind höher anzusetzen, sofern die REA GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Die REA GmbH behält sich Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind alle offen stehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen der REA GmbH sofort zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung gegen Forderungen der REA GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen behaupteter Mängel oder angeblichen Fehlleistungen oder vermeintlich ausstehenden Leistungen besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht und soweit der zurückbehaltene Betrag seiner Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu den behaupteten Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. zu dem Umfang vermeintlich ausstehender Leistungen steht.

Erhält die REA GmbH Kenntnis davon, dass eine Gefährdung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu besorgen steht, so ist sie berechtigt, bei Aufrechterhaltung etwaiger Ansprüche aus Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen Sicherheit in ausreichender Höhe leistet.

Sind Sicherungsübereignungen an Dritte erfolgt oder liegen Pfändungen vor oder ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist die REA GmbH berechtigt, etwaige an sie abgetretene Forderungen offenzulegen und ggfs. einzuziehen sowie das Vorbehaltseigentum dadurch geltend zu machen, dass die REA GmbH die unverzügliche und kostenlose Besitzverschaffung des gelieferten Erzeugnisses verlangen kann.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der REA GmbH.

Der Empfänger ist zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Sicherungszeessionen sind ihm nicht gestattet.

Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltswertes tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die REA GmbH ab. Ungeachtet einer Abtretung und des Rechtes auf Einziehung des Lieferanten ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten nachkommt.

Auf Verlangen des Vertragspartners/Auftraggebers hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Vertragspartner/Auftraggeber zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

So lange die REA GmbH Eigentumsrechte aus dem Vertragsgegenstand hat, ist ihr oder einem Beauftragten gestattet, jederzeit von dem Vorhandensein oder dem Zustand des Gegenstandes Kenntnis zu erlangen.

Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner freien Zutritt zu dem Aufbewahrungsort zu gewähren.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden z.B. Zahlungsverzug ist es der REA GmbH gestattet, die Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

Das Geltend machen eines Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Gegenstandes durch die REA GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **8.Mängelrügen**

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel bei Erfüllung des Dienstleistungsvertrages oder beachtlicher Mengenabweichungen sind sofort (spätestens nach 3 Tagen) bei Kenntnis schriftlich mitzuteilen.

Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich gerügt werden.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Vertrag als mangelfrei erfüllt.

Der Besteller ist verpflichtet, bei einer Mängelmitteilung eine Kopie der Vertragsunterlagen beizulegen.

Bei unvollständiger Fehlerangabe beziehungsweise bei Fehlen vorgenannten Beleges erfolgt keine Bearbeitung.

## **9.Leistungsfristen**

Leistungsfristen werden als nur annähernd ( im Zeitrahmen einer Kalenderwoche) vereinbart.

Leistungsfristen laufen von dem Tag an, an dem der Auftrag technisch klar gestellt ist und schriftlich bestätigt wurde.

Bei Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streik, Aussperrungen und Ähnlichem ist die REA GmbH berechtigt, für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Dispositionszeit die Lieferfrist zu verlängern.

Der REA GmbH ist es auch gestattet, wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages den Rücktritt zu erklären.

Das Gleiche gilt für Umstände, die die Leistung der REA GmbH unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob diese Umstände bei der REA GmbH oder einem Zulieferer eingetreten sind.

Bei Eintritt eines dieser Ereignisse ist die REA GmbH berechtigt, ohne das ihr gegenüber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche der Abnehmer wegen Überschreitung von Lieferfristen oder Lieferzeiten sind ohne Rücksicht auf die Ursache ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

Der Besteller kann, ohne Folgen für die REA GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn die REA GmbH im Verzug ist und eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen verstrichen ist.

Das Recht zur Teilleistung behält sich die REA GmbH vor.

## **10. Abnahme**

Wenn der Vertragspartner eine förmliche Abnahme wünscht, muss er diese schriftlich verlangen.

Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers, hat durch persönliche Anwesenheit eines bevollmächtigten Auftraggeber Vertreters am Tag der Leistungserbringung zu erfolgen.

Findet die Abnahme in Abwesenheit des Auftraggebers statt, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Frist von 3 Werktagen als vereinbart.

## **11. Gewährleistung und Schadenersatz für Abnehmer**

Die Gewährleistung des Abnehmers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

Die REA GmbH übernimmt für 24 Monate nach Abnahme Gewähr in Gestalt, dass nachweisliche Mängel aus Material und erbrachter Leistung in angemessener Frist beseitigt werden. Dies erfolgt nach dem Ermessen der REA GmbH durch Beseitigung bzw. Ersatzlieferung.

Dabei ist der REA GmbH einzuräumen, dass auch andere Baustellen Vorrang haben und auch vertretbare Zwischenlösungen bis zur Abstellung des Mangels angemessen sein können.

Sollte die Nachbesserung / Mängelbeseitigung fehlschlagen oder unzumutbar lange dauern, kann der Abnehmer Herabsetzung des Preises verlangen.

Eine Haftung im Sinne der vorangegangenen Absätze entfällt bzw. ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer bereits vor Einschaltung und Aufforderung der REA GmbH die Nachbesserung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Die Haftung entfällt auch dann, wenn der Abnehmer der REA GmbH nicht ausreichend Zeit und Gelegenheit für Nachbesserungsarbeiten lässt.

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlungen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

## **12. Gewährleistung und Schadenersatz für Vertragspartner**

Die Gewährleistung des Vertragspartners regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

Die Gewährleistungszeit im Falle des Kauf- oder Werkvertrages beginnt bei Liefergegenständen und gelieferten Waren / Stoffen / Materialien nach deren Verarbeitung / Vermischung.

Wenn eine verkaufte neu hergestellte Sache, auch wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, als Folge der Mangelhaftigkeit zurückzunehmen ist oder der Abnehmer die Vergütung mindert, stehen der REA GmbH Rechte gegen den Lieferanten aus § 437 BGB auch ohne Fristsetzung zu. Bei Weiterverwendung einer neu hergestellten Sache /



Baustelle kann Ersatz der Aufwendungen verlangt werden, die im Verhältnis zum Vertragspartner nach § 439 Abs.2 BGB zu tragen sind, wenn der von unserem Vertragspartner geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf die REA GmbH vorhanden war.

### **13.Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für Verbindlichkeiten und die Verpflichtung des Käufers ist Drebkau.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Cottbus.

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so ist nur der jeweils nichtige Teil unwirksam. Die übrigen Bestimmungen bleiben erhalten.

REA GmbH